

swissuniversities

Arbeitswelterfahrung (AWE) für den Bachelor-Studiengang

- **Waldwissenschaften (Forest Science)**

Bemerkungen

Die BFH HAFL hat das Vorpraktikum zum BA Forstwirtschaft geregelt.

Ansprechpartner von swissuniversities: [OdA Wald](#)

[Weiterführende Informationen](#)

Weiterführende Informationen zu den Studiengängen: www.studyprogrammes.ch



Richtlinien Vorstudienpraktikum

für die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Science in
Waldwissenschaften
(BSc BFH in Waldwissenschaften)
an der Hochschule für Agrar-, Forst- und
Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen

Fassung vom 12. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

Richtlinien für das Vorstudienpraktikum „Bachelor of Science BFH in Waldwissenschaften“	3
Art. 1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen	3
Art. 2 Ziele	3
Art. 3 Inhalte	4
Art. 4 Voraussetzungen und Zulassung	6
Art. 5 Dauer des Vorstudienpraktikums	6
Art. 6 Praktikumsplätze	6
Art. 7 Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten	7
Art. 8 Pflichten der Praktikumsorganisationen	7
Art. 9 Aufgaben der Kantone	8
Art. 10 Anerkennung des Vorstudienpraktikums	8
Art. 11 Praktikumsbericht	8
Art. 12 Abwesenheiten infolge Militärdienst, Zivildienst, Feuerwehrdienst, Zivilschutzdienst, Krankheit und Unfall	9
Art. 13 Verantwortlichkeiten der HAFL	9
Art. 14 Streitfälle und Gesuche um Ausnahmen	10
Art. 15 Schluss und Übergangsbestimmungen	10
Anhang 11	

Richtlinien für das Vorstudienpraktikum „Bachelor of Science BFH in Waldwissenschaften“

Gestützt auf Artikel 25 des Hochschulförderungs- und koordinationsgesetzes HFKG, auf Artikel 1 bis 5 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vom 2. September 2005 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien, auf Artikel 25 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 und Artikel 49 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule sowie auf das Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise der Berner Fachhochschule vom 6. September 2011 erlässt die Departementsleitung der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften folgende Richtlinien:

Art. 1 Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

¹ Die Richtlinien regeln die für die Zulassung zum Studium erforderliche Arbeitswelterfahrung (im folgenden Vorstudienpraktikum genannt).

² Die Richtlinien richten sich an Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsbildung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt. Berufsleute mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis in einem zum Studiengang verwandten Beruf¹ müssen kein Vorstudienpraktikum absolvieren.

³ Grundlegende Basis für den Inhalt des Vorstudienpraktikums und die dazugehörige Ausbildungsempfehlungen² bilden bei einem Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung³ die Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Forstwartin/Forstwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) und die Richtlinien der HAFL. Bei einem Vorstudienpraktikum im kantonalen Forstdienst, in einer Organisation im Natur- und Umweltbereich sowie einem kombinierten Praktikum gelten ausschliesslich die Richtlinien der HAFL.

Art. 2 Ziele

A) Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsbildung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt sollen nach Absolvieren des Vorstudienpraktikums eine ähnliche fachliche Ausgangslage haben wie Forstwartinnen und Forstwarte mit Berufsmatur. Hierzu erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten einen vertieften Einblick in die Tätigkeit und Arbeitswelt von Forstwarten und eignen sich entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten an. Zudem erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten Einblick in die Arbeiten der Revierförsterinnen und -förster und Betriebsleitenden von Waldunternehmungen.

B) Praktikum im kantonalen Forstdienst

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsausbildung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt sollen nach Absolvieren des Vorstudienpraktikums

¹ Vgl. Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise für die Zulassung zum Studium auf der Bachelorstufe der Berner Fachhochschule (BFH).

² Ausbildungsempfehlungen für das Vorstudienpraktikum zum Studiengang Waldwissenschaften (BSc BFH in Waldwissenschaften) an der Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften HAFL

³ Als Forstunternehmung werden in diesem Dokument forstliche Dienstleister verstanden, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt primär in der zweiten Produktionsstufe der Forstwirtschaft haben und als kantonal anerkannter Lehrbetrieb für die Forstwartausbildung gelten.

das Aufgabenspektrum von kantonalen Forstbehörden überblicken. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten insbesondere Einblick in die spezifischen Aufgaben und Leistungen einer Waldabteilung / eines Forstkreises / einer Waldregion, indem sie diese durch Mitarbeit „erfahren“. Durch einen temporären Einsatz der Praktikantinnen und Praktikanten in Forstrevieren und Forstbetrieben können diese zudem einen Einblick in die Tätigkeiten und die Arbeitswelt von Forstwartinnen und Forstwarten sowie forstbetrieblichem Kaderpersonal gewinnen.

C) Praktikum in Organisationen im Natur- und Umweltbereich

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsausbildung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt sollen nach Absolvieren des Vorstudienpraktikums das Aufgabenspektrum von Organisationen im Natur- und Umweltbereich überblicken. Praktikantinnen und Praktikanten erhalten insbesondere Einblicke in die spezifischen Aufgaben und Leistungen von Umweltbüros, kantonalen Natur- und Umweltverwaltungen, NGO's wie Pro Natura u.s.w., indem sie diese durch Mitarbeit „erfahren“.

D) Kombiniertes Praktikum

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsausbildung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt steht es zudem offen, ihr Praktikum in verschiedenen Organisationen im Wald-, Natur- und Umweltbereich zu absolvieren – eine Kombination aus den Praktikumsvarianten nach Art. 2 A – C.

Art. 3 Inhalte

A) Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung

¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant erreicht diese Ziele durch Mitarbeit in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung und Ausübung praktischer Forstarbeiten, namentlich in den Bereichen Holzernte, Holzeinmessen und -sortieren, Bestandesbegründung, Kultur- und Waldpflege, Forstschutz, forstliches Bauwesen sowie Werkzeug- und Maschinenunterhalt. Zudem unterstützt sie oder er das forstliche Kaderpersonal bei dispositiven Tätigkeiten.

² Die Praktikantinnen und Praktikanten eignen sich im angeleiteten Selbststudium die Inhalte des Berufskundeorders „Forstwartin, Forstwart“ sowie Kenntnisse über die wichtigsten Baum- und Straucharten des Waldes an.

³ Folgende überbetriebliche Kurse bzw. Module, die durch WaldSchweiz und die Kantone angeboten werden, werden ergänzend zur betrieblichen Tätigkeit empfohlen:

^a Kurs A: Holzernte I

^b Kurs D: Waldbau und Ökologie

^c Kurs F: Nothilfe für das Forstpersonal

⁴ Ergänzend zur Mitarbeit in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung können Teile des Praktikums im kantonalen Forstdienst, in Forstingenieurbüros, in Betrieben der Holzbranche oder in weiteren Organisationen des Natur- und Umweltbereichs absolviert werden.

B) Praktikum im kantonalen Forstdienst

¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant erreicht diese Ziele durch Mitarbeit in einem kantonalen Forstdienst und Ausüben von forstlichen Tätigkeiten, namentlich in den Bereichen Vollzug der forstpolizeilichen Tätigkeiten, Massnahmen zur Walderhaltung, Holzanzeichnung und Beratung, regionale Waldplanungsmassnahmen, Beitragswesen, Öffentlichkeitsarbeit, forstliche Bildung.

² Die Praktikantinnen und Praktikanten eignen sich im angeleiteten Selbststudium die Inhalte des Berufskundeordners „Forstwartin, Forstwart“ sowie Kenntnisse über die wichtigsten Baum- und Straucharten des Waldes an.

³ Folgende überbetriebliche Kurse bzw. Module, die durch WaldSchweiz und die Kantone angeboten werden, werden ergänzend zur betrieblichen Tätigkeit empfohlen:

^a Kurs A: Holzernte I

^b Kurs D: Waldbau und Ökologie

^c Kurs F: Nothilfe für das Forstpersonal

⁴ Ergänzend zur Mitarbeit in einem kantonalen Forstdienst, wird empfohlen, während der Praxisdauer ein Teil des Praktikums in einem Forstbetrieb zu absolvieren (idealerweise mindestens 2 Monate; bzw. bei einem verkürzten Praktikum wenigstens 1 Monat).

⁵ Zusätzlich können weitere Teile des Praktikums in Forstingenieurbüros, in Betrieben der Holzbranche oder in weiteren Organisationen des Natur- und Umweltbereichs absolviert werden.

C) Praktikum in Organisationen im Natur- und Umweltbereich

¹ Die Praktikantin bzw. der Praktikant erreicht diese Ziele durch Mitarbeit in einem Umweltbüro, einer kantonalen Natur- und Umweltverwaltung oder einer NGO, wie beispielweise pro Natura u.s.w., im In- oder Ausland durch Ausüben von Tätigkeiten im Aufgabenbereich der entsprechenden Organisation. Namentlich z.B. in den Bereichen Vollzug von Massnahmen zum Natur- und Umweltschutz, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Management von Ressourcen und Ökosystemen, Naturgefahrenmanagement, Erhaltung und Aufwertung von Landschaften und Lebensräumen, Analyse von Konflikten im Zusammenhang mit dem Artenschutz von Flora- und Fauna, Wald- und Umweltbildung, Raumplanung und -entwicklung. Die Tätigkeiten sollen einen ausreichenden Bezug zum Ökosystem Wald aufweisen.

² Die Praktikantinnen und Praktikanten eignen sich im angeleiteten Selbststudium die Inhalte des Berufskundeordners „Forstwartin, Forstwart“ sowie Kenntnisse über die wichtigsten Baum- und Straucharten des Waldes an.

³ Ergänzend zur Mitarbeit in einer Organisation im Natur- und Umweltbereich, können Teile des Praktikums in einem Forstbetrieb, einer Forstunternehmung oder einem kantonalen Forstdienst absolviert werden.

D) Kombiniertes Praktikum

¹ Eine Kombination der verschiedenen Praktikumsvarianten nach Art. 3 A - C ist möglich. Dabei müssen mindestens 6 Monate oder bei einem verkürzten Praktikum mindestens 3 Monate an einem Praktikumsort absolviert werden. Als Mindestpraktikumsdauer für die Absolvierung weiterer Praktikumssteile werden 2 Monate pro Organisation empfohlen. Wird ein Teil des Praktikums in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung absolviert, wird eine Mindestpraktikumsdauer von 6 Monaten, bei einem verkürzten Praktikum von 3 Monaten empfohlen.

² Die Inhalte eines kombinierten Praktikums leiten sich aus den gewählten Praktikumsvarianten bzw. -organisationen ab (vgl. Art. 3 A - C) und sind mit der oder dem Praktikumsverantwortlichen der HAFL abzustimmen.

Art. 4 Voraussetzungen und Zulassung

¹ Zulassungsbedingung für das Vorstudienpraktikum ist eine gymnasiale Maturität, eine Berufsmaturität oder eine gleichwertige schulische Vorbildung, welche den Zugang zum Studium an der HAFL ermöglicht.

² Die HAFL entscheidet über die Zulassung von Praktikantinnen und Praktikanten mit ausländischem Schulabschluss.

³ Die Wahl der Praktikumsorganisation(en) und das Praktikumsprogramm (vgl. Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 und 4) wird vor Antritt des Praktikums durch die HAFL genehmigt.

⁴ Für die Dauer des Praktikums bzw. jedes Praktikumsteils wird zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und der Praktikumsorganisation bzw. den Praktikumsorganisationen ein Praktikumsvertrag (Arbeitsvertrag nach OR) unterzeichnet. In diesem sind Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie die Entschädigungen zu regeln.

⁵ Vor dem Abschluss eines Praktikumsvertrags wird eine Schnupperwoche in der Praktikumsorganisation empfohlen.

⁶ Bei einem Praktikum in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung verpflichtet die Praktikantin bzw. der Praktikant sich, die grundsätzliche körperliche Eignung für das Forstpraktikum abklären zu lassen.

Art. 5 Dauer des Vorstudienpraktikums

¹ Das Vorstudienpraktikum dauert mindestens 12 Monate, die Probezeit beträgt einen Monat.

² Der Besuch von Kursen und Modulen (siehe Art. 3A, Abs. 3 und Art. 3B, Abs. 3) wird an die Gesamtdauer des Vorstudienpraktikums angerechnet.

³ Das Vorstudienpraktikum verkürzt sich, wenn eine Praktikantin oder ein Praktikant mit dem Praktikum vergleichbare Praxiserfahrung im Bereich Wald, Holz oder Umwelt nachweisen kann oder einen teilweise verwandten Beruf mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen hat. Über die genaue Dauer des verkürzten Praktikums entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.

Kombination des Vorstudienpraktikums mit dem Militärdienst

⁴ Die vollständig absolvierte Rekrutenschule bei den Genie- und Rettungstruppen kann für bestimmte Funktionen als Praktikum teilweise anerkannt werden. Über die genaue Dauer des verkürzten Praktikums entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.

⁵ Zivildiensteinsätze, die im Natur- oder Umweltbereich geleistet wurden, können nachträglich als Vorleistung teilweise anerkannt werden. Über die genaue Dauer des verkürzten Praktikums entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.

Art. 6 Praktikumsplätze

¹ Die Praktikantinnen und Praktikanten sind angehalten sich den gewünschten Praktikumsplatz selbstständig zu organisieren. Sie werden bei Bedarf jedoch durch die oder den Praktikumsverantwortlichen der HAFL unterstützt.

² Als Praktikumsplätze für ein Praktikum oder einen Praktikumsteil in einem Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung kommen die kantonal anerkannten Lehrbetriebe für die Forstwartausbildung in Frage. Als Praktikumsorganisationen für ein Praktikum im Natur- und Umweltbereich sind insbesondere

Umweltbüros, kantonale Natur- und Umweltverwaltungen oder Nichtregierungsorganisationen wie Pro Natura denkbar. Auch kann ein Praktikum im kantonalen Forstdienst, in Forstingenieurbüros und Betrieben der Holzbranche absolviert werden.

³ Die Praktikumsorganisationen bieten Gewähr für die Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge.

⁴ Wenn das Praktikum in verschiedenen Organisationen absolviert wird, ist die finanzielle Regelung den entsprechenden Praktikumsorganisationen überlassen.

Art. 7 Pflichten der Praktikantinnen und Praktikanten

¹ Die Praktikantinnen und Praktikanten organisieren den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf ihres Praktikums in Absprache mit der bzw. den Praktikumsorganisation(en). Der inhaltliche Ablauf eines Praktikums in Organisationen im Natur- und Umweltbereich oder eines kombinierten Praktikums muss mit der oder dem Praktikumsverantwortlichen der HAFL vorgängig abgesprochen und genehmigt werden.

² Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstehen dem Praktikumsvertrag mit der bzw. den Praktikumsorganisation(en). Darin sind die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen festgelegt, aber auch die Entschädigungen (Lohn, Schutzausrüstung, Verpflegung usw.) und Versicherungen geregelt.

³ Die Praktikantinnen und Praktikanten sind verpflichtet, die Praktikumsorganisation(en) vor Unterzeichnung des Praktikumsvertrags über ihre Verpflichtungen und Daten für zu leistende Militär-, Zivil- und Zivilschutz- sowie Feuerwehrdienste zu unterrichten.

⁴ Die Praktikantinnen und Praktikanten informieren die Praktikumsverantwortliche, den Praktikumsverantwortlichen der HAFL unverzüglich über den Besuch eines Schnupper-Praktikums bzw. den Abschluss eines Praktikumsvertrags und stellen der HAFL eine Kopie des Vertrages zu. Vor Beginn des Vorstudienpraktikums muss das Praktikumsprogramm durch die HAFL genehmigt werden. Allfällige Änderungen im Laufe des Praktikums sind der oder dem Praktikumsverantwortlichen der HAFL sofort zu melden.

⁵ Nach Abschluss des Vorstudienpraktikums, spätestens am 1. Studientag, reichen die Praktikantinnen und Praktikanten bei der oder dem Praktikumsverantwortlichen der HAFL einen vollständigen Praktikumsbericht gemäss Art. 11 Abs. 1 ein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Praktikumsverantwortlichen der HAFL.

⁶ Die Praktikantinnen und Praktikanten eignen sich den berufskundlichen Stoff der Forstwartlernenden sowie Kenntnisse über die wichtigsten Baum- und Straucharten des Waldes in Absprache mit der oder dem Praktikumsverantwortlichen der HAFL vor Ort selbstständig an.

Art. 8 Pflichten der Praktikumsorganisationen

¹ Die Praktikumsbetreuenden vor Ort erstellen in Absprache mit den Praktikantinnen und Praktikanten ein Praktikumsprogramm, das die Vorgaben hinsichtlich der Ausbildungsinhalte der HAFL berücksichtigt.

² Die Praktikantinnen und Praktikanten erhalten während der Dauer ihres Praktikums eine Entschädigung. Diese ist vor Praktikumsbeginn zu vereinbaren, ebenso die Bestreitung der Restkosten für Kurse und Module.

³ Die Praktikumsbetreuenden vor Ort kontrollieren und visieren das Arbeitsbuch der Praktikantinnen und Praktikanten (Art. 11 Abs. 1) regelmässig, fügen ihre Bemerkungen an und besprechen diese.

⁴ Die Ausbildungsziele werden von der Praktikumsorganisation laufend anhand der Ausbildungsempfehlungen⁴ und/oder des Praktikumsprogramms überprüft und besprochen.

⁵ Die Praktikumsbetreuenden vor Ort stellen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten am Schluss des Praktikums ein schriftliches Zeugnis aus, von dem sie eine Kopie an die Praktikumsverantwortliche, den Praktikumsverantwortlichen der HAFL senden.

⁶ Spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Vorstudienpraktikums stellen die Praktikumsbetreuenden vor Ort zuhanden der HAFL einen schriftlichen Antrag betreffend der Anerkennung des Vorstudienpraktikums aus.

Art. 9 Aufgaben der Kantone

¹ Die Finanzierung von Kursen und Modulen soll analog zur kantonalen Gesetzgebung für Forstwartlernende erfolgen. Die Bestreitung der Restkosten ist zwischen Praktikumsorganisation und Praktikantin bzw. Praktikant bei Vertragsabschluss zu regeln.

² Kantone ohne geeignete Praktikumsbetriebe bzw. ohne die Möglichkeit, ein Praktikum in der eigenen kantonalen Forstverwaltung anzubieten, bemühen sich um eine ausserkantonale Lösung.

Art. 10 Anerkennung des Vorstudienpraktikums

Das obligatorische Vorstudienpraktikum gilt als bestanden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

^a Das Vorstudienpraktikum wird in einem Forstbetrieb, einer Forstunternehmung, im kantonalen Forstdienst, in anderen Organisationen im Natur- und Umweltbereich oder als kombiniertes Praktikum absolviert und nach Art. 4 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 und 4 fristgerecht bei der HAFL gemeldet und von dieser genehmigt.

^b Die Dauer des Praktikums (Art. 5) ist erfüllt.

^c Die Ausbildungsinhalte sind gemäss der Ausbildungsempfehlungen⁴ und/oder dem Praktikumsprogramm erfüllt.

^d Der Praktikumsbericht der Praktikantin bzw. des Praktikanten wird spätestens am ersten Studientag an die Praktikumsverantwortliche, den Praktikumsverantwortlichen der HAFL abgeliefert und durch die HAFL als genügend beurteilt.

Art. 11 Praktikumsbericht

¹ Der Praktikumsbericht enthält folgende Elemente:

A) Praktikum im Forstbetrieb oder einer Forstunternehmung

- ein Arbeitsbuch, das ausführlich Rechenschaft ablegt über alle wesentlichen Arbeiten während des Praktikums sowie über die erworbenen Berufskenntnisse, Beobachtungen und Erfahrungen;
- eine detaillierte Beschreibung von mindestens drei ausgeführten Arbeiten. Dabei wird die Durchführung einer Vor- und Nachkalkulation einer forstlichen Arbeit, einer saisonbezogenen Arbeitsplanung für die praktischen Forstarbeiten im Praktikumsbetrieb oder die Analyse der Arbeitssicherheit und der Sicherheitsmassnahmen besonders empfohlen;
- eine Beschreibung des Praktikumsbetriebs sowie seiner Aufgaben und Leistungen.

⁴ Ausbildungsempfehlungen für das Vorstudienpraktikum zum Studiengang Waldwissenschaften (Empfehlungen BSc BFH in Waldwissenschaften an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL)

B) Praktikum beim kantonalen Forstdienst

- ein Arbeitsbuch, das ausführlich Rechenschaft ablegt über alle wesentlichen Arbeiten während des Praktikums sowie über die erworbenen Berufskennnisse, Beobachtungen und Erfahrungen;
- eine detaillierte Beschreibung von mindestens drei ausgeführten Arbeiten. Dabei wird die Durchführung einer Vor- und Nachkalkulation eines forstlichen Projektes besonders empfohlen;
- eine Beschreibung des kantonalen Forstdienstes sowie seiner Aufgaben und Leistungen.

C) Praktikum in Organisationen im Natur- und Umweltbereich

- ein Arbeitsbuch, das ausführlich Rechenschaft ablegt über alle wesentlichen Arbeiten während des Praktikums sowie über die erworbenen Berufskennnisse, Beobachtungen und Erfahrungen;
- eine detaillierte Beschreibung von mindestens drei ausgeführten Arbeiten. Dabei sollten insbesondere Projekten in Bezug auf das Ökosystem Wald ausgewählt werden;
- eine Beschreibung der Organisation sowie ihrer Aufgaben und Leistungen.

D) Kombiniertes Praktikum

- ein Arbeitsbuch, das ausführlich Rechenschaft ablegt über alle wesentlichen Arbeiten während des Praktikums sowie über die erworbenen Berufskennnisse, Beobachtungen und Erfahrungen;
- eine detaillierte Beschreibung von mindestens drei ausgeführten Arbeiten. Dabei sollten insbesondere Projekte in Bezug auf das Ökosystem Wald ausgewählt werden;
- eine kurze Beschreibung der Praktikumsorganisationen sowie ihrer Aufgaben und Leistungen.

² Die HAFL bewertet den Praktikumsbericht schriftlich und entscheidet unter Berücksichtigung des Antrages der Praktikumsbetreuenden vor Ort über die Anerkennung des Vorstudienpraktikums. Der Entscheid wird durch die HAFL innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Praktikumsberichts dem Praktikanten bzw. der Praktikantin sowie den Praktikumsbetreuenden vor Ort schriftlich mitgeteilt.

³ Ist der Bericht ungenügend, erhalten die Studierenden die Möglichkeit, den Praktikumsbericht zu verbessern. Die für die Bewertung verantwortliche Person bestimmt den Termin der Nachbesserung. Diese hat bis spätestens Ende des ersten Studienjahres zu erfolgen. Wird der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht oder wird der Praktikumsbericht auch nach erfolgter Nachbesserung nicht als genügend bewertet, muss das Studium abgebrochen werden.

Es kann beim Beginn des nächsten Studienjahrs nach erneuter Anmeldung wieder aufgenommen werden, sofern der Praktikumsbericht bis dahin eingereicht und als genügend beurteilt worden ist.

Art. 12 Abwesenheiten infolge Militärdienst, Zivildienst, Feuerwehrdienst, Zivilschutz, Krankheit und Unfall

Die Mindestdauer des Vorstudienpraktikums darf lediglich durch die folgenden Gründe unterschritten werden:

^a Militärische Kurse oder ordentliche und offiziell angezeigte Zivilschutz-, Zivildienst- und Feuerwehrkurse für die Dauer von höchstens 5 Werktagen bzw. 6 Werktagen bei Kaderfunktionen.

^b Jugend + Sport-Leitertätigkeiten für höchstens 5 Werktage.

^c Bei Krankheit oder Unfall werden höchstens 20 Werktage als Abwesenheit zugelassen.

Art. 13 Verantwortlichkeiten der HAFL

Die HAFL hat folgende Aufgaben:

^a Sie ist die Koordinations- und Auskunftsstelle für das Vorstudienpraktikum.

^b Sie beaufsichtigt den Verlauf des Praktikums im Hinblick auf beide Vertragspartner (Praktikumsorganisation und Praktikantin bzw. Praktikant). Sie informiert die Vertragspartner vor Praktikumsbeginn über die gültigen Richtlinien und sorgt für mindestens einen Praktikumsbesuch während der ersten Hälfte des Praktikums.

^c Sie bewertet den Praktikumsbericht gemäss Art. 11 und erteilt die Anerkennung des Vorstudienpraktikums nach Art. 10.

Art. 14 Streitfälle und Gesuche um Ausnahmen

¹ Allfällige Unstimmigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis beider Parteien regelt und entscheidet die oder der Praktikumsverantwortliche der HAFL. Ausgenommen sind alle Fälle, für welche zivil- und strafrechtliche Instanzen zuständig sind.

² Für schriftliche Ausnahme Gesuche ist die HAFL zuständig.

³ Einspracheinstanz ist die HAFL.

Art. 15 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Wer den Praktikumsvertrag vor dem 12. Dezember 2018 abgeschlossen hat, absolviert sein Vorstudienpraktikum nach den bisherigen Richtlinien. Wird der Praktikumsvertrag nach diesem Datum abgeschlossen, sind die vorliegenden Richtlinien massgebend.

² Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 3. September 2014 und treten mit der Verabschiedung durch die Departementsleitung in Kraft.

Verabschiedet durch die Departementsleitung am 12. Dezember 2018.

Anhang

Ergänzungen und Empfehlungen

- Es wird den Praktikantinnen und Praktikanten empfohlen, sich gegen FSME impfen zu lassen.
- Das Vorstudienpraktikum muss so ausgestaltet werden, dass der Zugang für Frauen ohne weiteres möglich ist.
- Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sollen Lösungen gesucht werden, damit diese ein auf sie zugeschnittenes Vorstudienpraktikum absolvieren können.